



Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge

Feuerwehrjugendanhänger

Taktische Bezeichnung: keine

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Verlautbarung in Kraft

Inhalt:

1. Anwendungsbereich
2. Normative Verweisungen
3. Definitionen
4. Liste der Gefährdungen
5. Anforderungen
6. Prüfungen
7. Bedienungsanleitung
8. Fest eingebaute Ausrüstung
9. Beladung
10. Beladeplan

VORBEMERKUNGEN:

Diese Richtlinie dient als Ausschreibungs- und Abnahmeunterlage und gilt ausschließlich im Zusammenhang mit folgenden Normen und Richtlinien:

- * ÖNORM EN 1846 – 1 „Feuerwehrfahrzeuge, Nomenklatur und Bezeichnung“
- * Allgemeine Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes.

Sie enthält nähere Ausführungsbestimmungen, Festlegungen, Beschreibungen und Einschränkungen.

1. ANWENDUNGSBEREICH:

Der Feuerwehrjugendanhänger ist ein Feuerwehrfahrzeug, das zur Aufnahme diverser Ausrüstungsgegenstände für die Feuerwehrjugend dient.

2. NORMATIVE VERWEISUNGEN:

Diese Richtlinie enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Sie sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und im Anhang ausgeführt.

3. DEFINITIONEN:

gemäß ÖNORM EN 1846-2

4. LISTE DER GEFÄHRDUNGEN:

Für Feuerwehrjugendanhänger nicht relevant. Es gelten die an Kraftfahrzeuge gestellten Sicherheitsanforderungen, die in Österreich durch einschlägige Gesetze umgesetzt sind. Das Fahrzeug muss uneingeschränkt zum Verkehr zulassungsfähig sein.

5. ANFORDERUNGEN:

In der ÖNORM EN 1846-2 sind Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge enthalten. Soweit diese für Anhänger zutreffen, gelten diese und zusätzlich folgende:

5.1 Sicherheitsanforderungen und/oder –abmessungen:

5.1.1.6 Bremsen:
Eine Feststellbremse in Verbindung mit der Auflaufbremse und ein einziehbares Kurbelstützrad an der Deichsel sind vorzusehen.

Zur sicheren Aufstellung sind an der Hinterseite des Anhängers zwei entriegelbare, mechanisch ausfahrbare Stützfüße anzubringen.

5.1.1.7 Reifenprofil:
Das Profil der Reifen ist für den Ganzjahreseinsatz (M+S Reifen) vorzusehen.

5.2 Leistungsanforderungen:

5.2.1 Allgemeines:
Die Deichsellänge des Anhängers ist so zu wählen, dass sich bei vorge-spanntem Zugfahrzeug dessen Hecktüren ohne Abkuppeln des Feuerwehr-Jugendanhängers öffnen lassen.

5.2.1.1 Masse:
Das Anhängerfahrgestell ist so zu wählen, dass im Rahmen der zulässigen Gesamtmasse von max. 750 kg (leichter Anhänger) eine möglichst große Nutzlast verbleibt.

Die zulässige Gesamtmasse lt. KFG hat 750 kg zu betragen (leichter Anhänger).

5.2.1.9 Anhängerkupplung:
Der Feuerwehrjugendanhänger ist mit einer auflaufgebremsten Kugelkopfanhängevorrichtung mit Rückfahrautomatik auszustatten.

5.2.2 Aufbau:

5.2.2.1 Allgemeines:

Das Anhängerfahrgestell ist in verzinkter Stahlkonstruktion oder gleichwertig auszuführen.

Der Aufbau ist als geschlossener Kastenaufbau mit zwei geteilten Aufsatzbordwänden und einem Deckel mit den Abmessungen

Länge ohne Deichsel ca. 2.230 mm

Breite ca. 1.050 mm

Höhe mit Aufsatzbordwänden ca. 750 mm

auszubilden. Der obere Teil der zweigeteilten Aufsatzbordwand ist mit einem Lochausschnitt mit einer Fläche von mind. 120 cm² zur Beladung längerer Güter (Zeltstangen, Rohre etc.) auszustatten.

Die Geräteraumabschlüsse sind staub- und wasserdicht nach der „Allgemeinen Baurichtlinie“ auszuführen. Sind Geräteraumabschlüsse (z.B. Deckel) als Klappen ausgeführt, sind diese mittels Gasdruckfedern arretierbar auszuführen.

5.2.2.2.6 Der Boden des Feuerwehrjugendanhängers ist aus rutschfestem und leicht zu reinigendem Werkstoff herzustellen.

5.2.3 Elektrische Ausrüstung:

5.2.3.5 Beleuchtung:
Eine ausreichende Laderaumbeleuchtung (bei elektrisch mit dem Zugfahrzeug verbundenem Anhänger) ist vorzusehen.

5.2.6 Lackierung und Beschriftung:
Die Lackierung erfolgt nach der „Allgemeinen Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge“. Der Farbton „feuerrot, RAL 3000“ hat zu überwiegen.

Der Feuerwehrjugendanhänger ist an der linken und rechten Fahrzeugseite mit der Beschriftung „Freiwillige Feuerwehr“ und dem „Ortsnamen“ mit einer Schrifthöhe von 60 mm zu versehen.

Heckseitig kann der Feuerwehrjugendanhänger mit der Aufschrift „**FEUERWEHR**“ beschriftet werden.

6. PRÜFUNGEN:

6.3 Abnahmeprüfung bei Lieferung

Die Abnahmeprüfung hinsichtlich Leistungs- und Sicherheitsanforderungen für das Fahrzeug ist bei der Übernahme durch den Anwender oder durch eine vom ÖBFV befugte Prüforganisation durchzuführen.

Vor der Abnahmeprüfung sind durch den Hersteller die erforderlichen Ergebnisse von Teilprüfungen (Ausrüstungsgegenstände, sofern sicherheitstechnisch relevant, etc.) nachzuweisen und in Form von Prüfzeugnissen und Konformitätsbestätigungen zu belegen.

7. BEDIENUNGSANLEITUNG:

7.1 Handbuch:

Das Benutzerhandbuch muss in deutscher Sprache verfasst sein.

8. FEST EINGEBAUTE AUSRÜSTUNG:

Keine

9. BELADUNG:

Die Beladung ist so unterzubringen, dass die ordnungsgemäße Lagerung und Entnahme der Geräte sichergestellt ist und ausbildungstaktische Grundsätze weitestgehend eingehalten werden.

9.1. FEUERWEHRTECHNISCHE BELADUNG:

Pflichtbeladung: keine

Bedarfsbeladung: nach Wahl des Nutzers

	PFLICHTBELADUNG	Nach ÖNORM (DIN)	Masse in kg	Stück	Gesamt- masse in kg	Bei Bedarf
11.	TECHNISCHE GERÄTE UND AUSRÜSTUNGEN					
11.7	Fahrzeugausrüstungen Radkeile für Anhänger		0,8	- 2	1,6	

10. BELADEPLAN:

entfällt